



Infoblatt Nr. 81: Erleichtertes Visumverfahren – Nachzug der Eltern zum unbegleiteten minderjährigen syrischen Flüchtling in Deutschland **03/2017**

Dieses Merkblatt gilt für den Familiennachzug von

- **personensorgeberechtigten Eltern zum unbegleiteten minderjährigen anerkannten syrischen Flüchtling in Deutschland (Fallkonstellation des § 36 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz)**

Hat der Flüchtling in Deutschland nur „subsidiären Schutz“ und wurde der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach dem 17.3.2016 ausgestellt (siehe hierzu Anerkennungsbescheid), wird Familiennachzug nicht gewährt (vgl. § 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz). Sollten Sie dennoch einen Antrag stellen, wird dieser gebührenpflichtig mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Eine Antragstellung bei der Visastelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Terminbuchungen können ausschließlich über das Online-Buchungsportal des Dienstleisters iDATA vorgenommen werden. Der Link lautet: <https://nationalvisagermany.idata.com.tr>. Auf dieser Website (auf Deutsch, Türkisch und Arabisch) finden Sie alle Informationen rund um die Terminvereinbarung. Die Terminvereinbarung kostet pro Person 7,80 Euro, die an iDATA zu zahlen sind (mehr zu den Zahlungsmodalitäten finden Sie auf der Webseite von iDATA www.idata.com.tr).

Sollten Sie einen gebuchten Termin nicht mehr benötigen, stornieren Sie diesen bitte, um die Wartezeiten für andere Antragsteller möglichst kurz zu halten.

Bitte beachten Sie: Der Anspruch von sorgeberechtigten Elternteilen auf Familiennachzug zum anerkannten minderjährigen Flüchtling nach § 36 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gilt nur bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Ist bis zu diesem Datum keine Einreise der Eltern nach Deutschland erfolgt, erlischt deren Anspruch auf Nachzug automatisch. Dies gilt auch, wenn vor diesem Datum ein Visum beantragt wurde oder ein Termin für die Antragstellung gebucht wurde. Eine fristwahrende Antragstellung ist nicht möglich. Aus diesem Grund vergeben die deutschen Visastellen in der Türkei, wenn das Kind in Deutschland bereits 17 Jahre alt ist, vorgezogene Termine in einem zentralisierten Verfahren. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie unter: <https://nationalvisagermany.idata.com.tr/#/underage>

Bitte erscheinen Sie zum Termin rechtzeitig und mit vollständigen Unterlagen. Sie helfen so allen Antragstellern, die Wartezeit möglichst kurz zu halten. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt Sie kostenlos bei Fragen zum Visumverfahren und der Vervollständigung der Unterlagen. Bei Interesse wenden Sie sich per Mail an info.fap.tr@iom.int.

Folgende Unterlagen sind im Original und 2 Kopien vorzulegen. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare. **Bitte füllen Sie das Antragsformular auf <https://fap.diplo.de> aus und legen Sie einen Ausdruck bei der Vorsprache am Schalter vor.** Alternativ können Sie das verkürzte Antragsformular IB 92 nutzen.
- Gültiger Reisepass (unterschrieben oder mit Fingerabdruck) **Bitte beachten Sie**, dass Pässe, die nach dem 01.01.2015 in den Gouvernements ar-Raqqa, al-Hasaka, Deir ez-Zor und Idlib ausgestellt oder verlängert wurden, nicht mehr akzeptiert werden können. In diesem Fall müssen Sie einen neuen, von einer syrischen Passbehörde an einem anderen Ort ausgestellten Pass beschaffen und vorlegen.
- 3 biometrische Passfotos 35 x 45mm (nicht älter als 6 Monate, keine Computerausdrucke)
- Visumgebühr (60 Euro), bar und passend in Euro

- Unterlagen des syrischen Familienangehörigen in Deutschland
 - Kopie des Passes
 - Geburtsurkunde oder Kopie
 - Kopie des Aufenthaltstitels (kreditkartengroße Plastikkarte)
 - Kopie des Anerkennungsbescheids als Flüchtling (BAMF-Bescheid)
 - Emailadresse(n) und Telefonnummer(n) des Familienangehörigen in Deutschland
- Auszug aus dem Familienregister (vorlegalisiert/gesiegelt vom syrischen Außenministerium). Nicht vorlegalisierte Familienregisterauszüge können nicht akzeptiert werden. Familienregisterauszüge, die auf Grundlage des Familienbuchs bzw. der Familienkarte ausgestellt wurden, können nicht akzeptiert werden. Bitte legen Sie elektronisch ausgestellte Dokumente vor.
- **Bitte beachten Sie:** Dokumente aus den Gouvernements ar-Raqqa, al-Hasaka, Deir ez-Zor und Idlib können nicht akzeptiert werden. Bitte legen Sie Dokumente vor, die vom Zentralregister in Damaskus ausgestellt wurden.
- Türkischer Aufenthaltsstatus („Yabancı Tanıtma Belgesi“), erhältlich bei der türkischen Behörde „Yabancılar Şubesi“